

c) Die Überprüfung von Aussagen zur Schaffung von Beweisen

Eine wesentliche Voraussetzung zur Schaffung von Beweisen ist die ständige gründliche Überprüfung der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen. In jauer Vernehmung sind konkrete Hinweise zu erarbeiten, deren unverzügliche Überprüfung die Richtigkeit der Aussagen bestätigt oder durch andere Tatsachen widerlegt. Eine Überprüfung ermöglicht eine richtige Bewertung und Einschätzung der Aussagen von Beschuldigten und Zeugen.

Alle Mittel der Untersuchungsabteilungen sind dem konkreten Sachverhalt entsprechend illeseitig zur Überprüfung von Vernehmungsergebnissen anzuwenden.

2. Weitere Formen der Ermittlung

a) Maßnahmen zur Sicherung von Beweismitteln

Zur Sicherung von Beweismitteln während des Untersuchungsverfahrens sind auf verschiedenen Arten der Durchsuchung und Beschlagnahme entsprechend den Strafprozeßrechtlichen Bestimmungen anzuwenden.

Die Körperdurchsuchung Beschuldigter ist unverzüglich nach der Festnahme durchzuführen.

Für die Durchsuchung von Vermögensgegenständen ist durch die Untersuchungsabteilung grundsätzlich eine schriftliche Anerkennung des zuständigen Staatsanwalts einzuholen.

Bereits verliegende Untersuchungsergebnisse sind bei der Durchsuchung von Vermögensgegenständen zu berücksichtigen.

Der Notwendigkeit entsprechend hat ein Mitarbeiter der Untersuchungsabteilung teilzunehmen. In besonderen Fällen ist die Teilnahme des Staatsanwalts zu erwirken.

Der Sicherung und Beschlagnahme unterliegen

Gegenstände, mit denen ein Verbrechen verübt wurde, an denen Spuren des Verbrechens haften,

an denen das Verbrechen verübt wurde,

die das Verbrechen begünstigt haben,

Gegenstände und Unterlagen, die für die Aufklärung des Verbrechens von Bedeutung sind oder zur Durchführung anderer Verbrechen gedient haben.